



# Erstmals EU-Regelung zu Methan

Das neue Gesetz wird es der EU ermöglichen, die Methanemissionen aus dem Energiesektor zu reduzieren, um die Klimaziele der EU zu erreichen und die Luftqualität zu verbessern. Das Abfackeln von Methan ist so gut wie verboten.

Das Europäische Parlament hat am 10. April 2024 eine vorläufige politische Einigung mit den EU-Mitgliedstaaten über ein neues Gesetz zur Verringerung der Methanemissionen aus dem Energiesektor mit 530 Ja-Stimmen, 63 Nein-Stimmen und 28 Enthaltungen angenommen.

Die neue EU-Verordnung ist die erste EU-Rechtsvorschrift zur Verringerung von Methanemissionen und deckt direkte Methanemissionen aus dem Öl-, Fossilgas- und Kohlesektor sowie aus Biomethan ab, sobald es in das Gasnetz eingespeist wird.

## Öl und Gas

Betreiber in diesen Sektoren müssen Methanlecks aufspüren und reparieren. Sie müssen den zuständigen nationalen Behörden neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Programm zur Erkennung und Reparatur von Methanlecks vorlegen und innerhalb von 12 Monaten eine erste Untersuchung bestehender Lecks durchführen. Betreiber aller Komponenten, bei denen ein Methanaustritt über einem bestimmten Wert festgestellt wird, müssen sofort nach der Entdeckung eines Lecks oder spätestens fünf Tage danach reparieren oder ersetzen. Außerdem beschlossen wurde ein Verbot des Ausblasens und Abfackelns von Methan mit wenigen Ausnahmen. Weiters werden die EU-Länder verpflichtet, ein Inventar inaktiver oder stillgelegter Bohrlöcher zu erstellen und Pläne zur Verringerung der Emissionen zu erarbeiten.

## Kohle

EU-Länder müssen die Methanemissionen aus dem Betrieb von Untertagebergwerken und aus dem Tagebau kontinuierlich messen und melden. Darüber hinaus müssen sie ein öffentliches Verzeichnis der in den letzten

70 Jahren stillgelegten oder aufgegebenen Bergwerke erstellen und deren Emissionen messen, mit Ausnahme jener Bergwerke, die seit mehr als 10 Jahren geflutet sind. Das Abfackeln wird – außer in Notfällen – ab dem 1. Januar 2025 verboten sein. Das Ausblasen wird ab dem 1. Januar 2027 in Kohlebergwerken, die mehr als 5 Tonnen Methan pro Kilotonne geförderter Kohle emittieren, und ab dem 1. Januar 2031 in Bergwerken, die mehr als 3 Tonnen Methan pro Kilotonne geförderter Kohle emittieren, verboten sein. Das Ausblasen und das Abfackeln aus stillgelegten und aufgegebenen Bergwerken wird ab dem 1. Januar 2030 verboten sein.

#### Anforderungen für importiertes Öl, Gas und Kohle

Da mehr als 80% des in der EU verbrauchten Erdöls und Erdgases auf Importe entfallen, einigte man sich darauf, Anforderungen auch für importiertes Erdöl, Erdgas und Kohle festzulegen. Der Rat und das Parlament haben sich auf drei Umsetzungsphasen geeinigt. In der ersten Phase wird der Schwerpunkt auf der Datenerhebung und der Einführung eines globalen Überwachungsinstruments für Methanemissionen und eines Schnellreaktionsmechanismus für Superemittenten liegen. In der zweiten und dritten Phase sollten Exporteure in die EU bis zum 1. Januar 2027 gleichwertige Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungsmaßnahmen wie die EU-Produzenten anwenden und bis 2030 Höchstwerte für die Intensität der Methanemissionen einhalten müssen. Importeure müssen dies den zuständigen Behörden nachweisen. Diese sind wiederum befugt, in Fällen, in denen diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, Verwaltungsanktionen zu verhängen.

Weiters wird die EU-Kommission beauftragt, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten einen delegierten Rechtsakt vorzulegen, um Methanintensitätsklassen für Rohöl, Erdgas und Kohle, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, auf der Ebene des Erzeugers oder Unternehmens festzulegen. Dies wird Anreize für die leistungsfähigsten Produzenten schaffen und zur Verringerung der weltweiten Methanemissionen beitragen, wobei die Versorgungssicherheit der EU und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit gebührend berücksichtigt werden.

#### Nächste Schritte

Die Vereinbarung muss noch vom Rat angenommen werden. Danach wird das neue Gesetz im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft.

#### Hintergrund

Methan ist ein starkes Treibhausgas und ein Luftschadstoff, der für etwa ein Drittel der derzeitigen globalen Erwärmung verantwortlich ist. Im Vergleich zu CO<sub>2</sub> ist Methan ein stärkeres Treibhausgas und hat über einen

Zeitraum von 20 Jahren das 84-fache Treibhauspotenzial von CO<sub>2</sub>. Es stammt aus einer Vielzahl von Sektoren, u. a. aus der Landwirtschaft, der Abfallwirtschaft und dem Energiesektor, die nach Angaben der Europäischen Umweltagentur für 53%, 26% bzw. 19% der Methanemissionen in der EU verantwortlich sind. Methan entsteht in erster Linie bei mikrobiologischen Gärungsprozessen, die zum Beispiel auf Deponien, aber auch in Mägen von Wiederkäuern stattfinden. Im Landwirtschaftssektor wird Methan auch bei der Lagerung von Wirtschaftsdünger freigesetzt. Heute fallen die Methanemissionen unter die Ziele der EU-Verordnung zur Lastenteilung. Die EU hat sich der globalen Methanverpflichtung angeschlossen, die darauf abzielt, die weltweiten Methanemissionen bis 2030 um mindestens 30% gegenüber dem Stand von 2020 zu senken, wodurch die Erwärmung bis 2050 um mehr als 0,2 Grad Celsius vermieden werden könnte.

#### Methan-Situation in Österreich

In Österreich ist Methan mit einem Anteil von 8,4% im Jahr 2021 das zweitwichtigste Treibhausgas in Österreich. In Österreich wurden im Jahr 2018 72% der Methanemissionen durch die Landwirtschaft und 18% durch die Abfallwirtschaft verursacht. Der Energiesektor war nur für 9% der Methanemissionen verantwortlich. Zum Vergleich: In der EU verursacht der Energiesektor ein Fünftel der Methanemissionen (ausgenommen importierte fossile Energie). Die Methanemissionen in Österreich sind zwischen 1990 und 2021 um 42,6% gesunken. ●

#### Quellen und weitere Infos:

- Klimaschutzbericht 2023 – Umweltbundesamt GmbH ([Link](#))
- EU-Parlament zum Beschluss vom 10.4.2024 ([Link](#))
- EP am 15.11.2024 zur Trilog-Einigung ([Link](#))
- Rat am 15.11.2024 zur Trilog-Einigung ([Link](#)).



DI Claudia Hübsch (WKÖ)  
claudia.huebsch@wko.at